



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 2006

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	13.6.2006	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Hinweise zum Verfahren im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen	370
203034	21.6.2006	RdErl. d. Finanzministeriums Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Landeskassen bei den Bezirksregierungen	370
20310	26.6.2006	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 vom 8. Juni 2006	370
2160	16.6.2006	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	371
7817	12.6.2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ziele und Aufgaben des Zentrums für ländliche Entwicklung NRW.	371

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19.6.2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Östlich des Uruguay, Hamburg	372
27.6.2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Düsseldorf	372
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
9.6.2006	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	372
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
24.8.2005	Gem. Bek. der Vereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich und der Bundesknappschaft über die Beauftragung nach § 88 SGB X zur bundeseinheitlichen Erledigung von Aufgaben für in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheckbuch) gemeldet worden sind	372

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
12.06.2006	Bek. – Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	382

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20021**

**Hinweise zum Verfahren im Hinblick
auf den Gesetzentwurf
der Landesregierung zur Aufhebung
des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
– 114 – 80 – 52/2 – v. 13. 6. 2006

Am 5.5.2006 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen in den Landtag eingebracht (LT-Drs 14/1859). Der Gesetzentwurf sieht keine Übergangsfristen vor. Im Hinblick darauf werden folgende Hinweise für die Abwicklung von Vergabeverfahren gegeben:

1

Vergabeentscheidungen sind von den Vergabestellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Zuschlags geltenden Rechtslage zu treffen.

Vergabeentscheidungen vor einer Aufhebung des Tariftreuegesetzes dürfen dementsprechend nur zugunsten von Bietern getroffen werden, die eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Tariftreuegesetzes abgegeben haben.

Vergabeentscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt richten sich nach der dann geltenden Rechtslage.

2

Bis zur Entscheidung des Gesetzgebers über den eingebrachten Gesetzentwurf können Unsicherheiten über die bei der Vergabeentscheidung maßgebliche Rechtslage bestehen. In diesen Fällen hat die Vergabestelle den Bietern anheim zu stellen, vorsorglich ein Angebot unter Beachtung des Tariftreuegesetzes und ein Angebot ohne Beachtung dieses Gesetzes abzugeben. Diese Option ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern einzuräumen.

3

Das mit der Einbringung des Gesetzentwurfs eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes ist für sich genommen kein Grund, ein laufendes Vergabeverfahren aufzuheben. In besonderen Fällen, beispielsweise dann, wenn die Aufhebung des Tariftreuegesetzes in den Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Vergabeentscheidung fällt, kann aufgrund des Vertrauensschutzgedankens jedoch eine Aufhebung des Vergabeverfahrens in Betracht kommen.

4

Den Kommunen wird die Anwendung dieser Regelungen empfohlen.

– MBl. NRW. 2006 S. 370

203034

**Dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten der Landeskassen
bei den Bezirksregierungen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 6. 2006
– I C 1 – 0400 – 22.0 –

Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 20.12.2001 (SMBL. NRW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die Beamtinnen und Beamten der Landeskassen bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Mein RdErl. v. 29.11.1991 (MBl. NRW. 1992 S. 66) (SMBL. NRW. 203034), neu gefasst durch RdErl. v. 12.2.1996 (MBl. NRW. 1996 S. 414), wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2006 S. 370

20310

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen
für die Jahre 2006 und 2007
vom 8. Juni 2006**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
B 4400 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02 – 2
v. 26. 6. 2006

Den nachstehenden Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen
für die Jahre 2006 und 2007
vom 8. Juni 2006**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
- b) Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
- c) Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),
- d) Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
- e) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),
- f) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O),
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),
- h) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kran-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

– den Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband,

– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,

– den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

kenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O),

- i) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),
- j) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)

fallen oder die ab dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, einschließlich der zuvor unter die Buchstaben e bis j fallenden Beschäftigten.

(2) § 2 dieses Tarifvertrages gilt nicht für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Psychiaterinnen/Psychiater, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter § 1 Abs. 1 Buchst. a bis d fallenden Beschäftigten erhalten folgende Einmalzahlungen:

- a) Mit den Bezügen für Juli 2006 werden in den Vergütungs-/Lohngruppen

VergGr. X bis Vc,
VergGr. Kr. I bis Va,
LohnGr. 1 bis 8a 150 Euro

VergGr. Vb bis III,
VergGr. IIb,
VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III
und künftiger Zuordnung zur E 12,
VergGr. Kr. VI bis XIII, LohnGr. 9 100 Euro

VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III),
VergGr. Ib bis I 50 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt.

- b) Mit den Bezügen für Januar 2007 werden in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8 310 Euro

E 9 bis E 12 210 Euro

E 13 bis E 15 60 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt.

- c) Mit den Bezügen für September 2007 werden in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8 450 Euro

E 9 bis E 12 300 Euro

E 13 bis E 15 100 Euro

als Einmalzahlung ausgezahlt.

(2) Den unter § 1 Abs. 1 Buchst. e bis j fallenden Beschäftigten werden mit den Bezügen für die Monate Juli 2006, Januar 2007 und September 2007 jeweils 100 Euro als Einmalzahlung ausgezahlt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b und Absatz 2 kann die Einmalzahlung für Januar 2007 auch im Jahr 2006 gezahlt werden.

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) der/des Beschäftigten für mindestens einen Tag im jeweiligen Zahlungsmonat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßge-

bend sind jeweils die Verhältnisse am 1. des Zahlungsmonats.

(6) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Erhöhung der Tabellenentgelte im Jahr 2008

Die Beträge der ab 1. November 2006 maßgebenden Entgelttabelle werden im Tarifgebiet West ab 1. Januar 2008 um 2,9 v.H. erhöht. Die Erhöhung gilt im Tarifgebiet Ost ab 1. Mai 2008. Die Beträge der Entgelttabelle werden dabei auf volle 5 Euro aufgerundet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 für das Tarifgebiet West am 1. Januar 2008 und für das Tarifgebiet Ost am 1. Mai 2008 in Kraft.

- MBl. NRW. 2006 S. 370

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration v. 16. 6. 2006
- 315-6056.2/6056.2.0 -

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird bei II. wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Gemeinschaft der Priester im Dienst der Katholischen Integrierten Gemeinden e.V., Sitz Hagen (am 16. Juni 2005)“ werden die Worte „Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Gesellschaft für internationale und politische Bildung e.V., Sitz Bonn (am 29. Mai 2006)“ eingefügt.

- MBl. NRW. 2006 S. 371

7817

Ziele und Aufgaben des Zentrums für ländliche Entwicklung NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 6. 2006 - II-1-2030.78 -

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.3.2001 (MBl. NRW. S. 628) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 7.2 wird in Punkt 1. das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2006 S. 371

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Östlich des Uruguay,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 6. 2006
– III.4 03.56–1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Dr. Ernesto Martinez Gariazo am 8. Juni 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alvaro Fernando Barba Garcia, am 09.02.2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 372

**Berufskonsularische Vertretung
der Portugiesischen Republik,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 6. 2006
– III.4 03.11–1/05 –

Die Botschaft der Portugiesischen Republik hat mit Verbalnote vom 16. Juni 2006 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Düsseldorf, Herr Dr. Sérgio Manuel dos Reis e Sousa, zum 22. Juni 2006 abberufen wird.

Das am 7. Juni 2005 erteilte Exequatur wird somit mit Ablauf des 22. Juni 2006 erlöschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 372

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 9. 6. 2006

Das Mitglied Dr. Wolfgang Kirsch wird mit Ablauf des 30. Juni 2006 aus der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ausscheiden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. Juli 2006 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Heinz Börger, CDU
Londoner Str. 7
48231 Warendorf

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBl. NRW. S. 1148)

Münster, den 9. Juni 2006

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2006 S. 372

**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe****Gemeinsame Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen
den Unfallversicherungsträgern
im kommunalen Bereich
und
der Bundesknappschaft
über die Beauftragung nach § 88 SGB X
zur bundeseinheitlichen Erledigung von Aufgaben
für in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte,
die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck)
gemeldet worden sind**

v. 24. August 2005

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie machen der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe und der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nachfolgende – stellvertretend für sie durch den Bundesverband der Unfallkassen e.V. mit der Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, geschlossene – Vereinbarung über die Beauftragung nach § 88 SGB X zur bundeseinheitlichen Erledigung von Aufgaben für in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck) gemeldet worden sind, bekannt:

**Vereinbarung
zwischen
den Unfallversicherungsträgern
im kommunalen Bereich
und der
Bundesknappschaft**

Die in der Anlage aufgeführten Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich, vertreten durch den Bundesverband der Unfallkassen e.V., dieser vertreten durch den Geschäftsführer, und die Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, schließen eine Vereinbarung über die Beauftragung nach § 88 SGB X zur bundeseinheitlichen Erledigung von Aufgaben für in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck) gemeldet worden sind.

§ 1**Vertragsgrundlage**

Die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich und die Bundesknappschaft sind zuständig für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck) gemeldet worden sind. Sie arbeiten bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eng zusammen. Ausgehend von dieser Zielsetzung beauftragen die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich die Bundesknappschaft, die Bearbeitung der in § 2 genannten Geschäftsvorfälle zu übernehmen.

§ 2**Gegenstand des Auftrags**

(1) Die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich (Auftraggeber) beauftragen die Bundesknappschaft (Beauftragte), die An- und Abmeldungen an die zuständigen Unfallversicherungsträger weiterzuleiten sowie für diese die Erhebung und den Einzug des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für die geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldet worden sind, durchzuführen.

(2) Mit der Meldung nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck) genügt der Arbeitgeber auch seinen Meldepflichten nach § 192 SGB VII. Der Unfallversicherungs-

beitrag wird entsprechend den Vorgaben in § 23 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2a SGB IV und § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII erhoben.

(3) Der Auftrag umfasst die Erledigung folgender Geschäftsvorfälle:

1. Beratung in Beitragsangelegenheiten sowie Erteilung von Auskünften an Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch unter Verwendung von gemeinsamem Informationsmaterial der Auftraggeber.
 2. Monatliche Weiterleitung der An- und Abmeldungen im Haushaltsscheckverfahren an die Auftraggeber nach Maßgabe der dieser Vereinbarung als Bestandteil beigefügten Verfahrensbeschreibung. Für die Datenübermittlung wird ein verschlüsseltes DFÜ-Verfahren eingesetzt.
 3. Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung.
 4. Mitteilung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den zuständigen Unfallversicherungsträger sowie Bescheinigung an den Arbeitgeber über die Höhe des von ihm getragenen Beitrages zur Unfallversicherung im Rahmen von § 28h Abs. 4 SGB IV.
 5. Einzug der fälligen Beiträge zur Unfallversicherung im Lastschriftverfahren sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen (§ 24 Abs. 1 SGB IV) zusammen mit den übrigen Abgaben (pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie einheitliche Pauschsteuer).
 6. Weiterleitung der gezahlten Beträge an die Auftraggeber.
 7. Meldung von Beitragsoll und Beitragsist im Rahmen der Monatsabrechnung.
 8. Entscheidung nach § 76 Abs. 2 SGB IV (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen) und Abschluss eines Vergleichs über rückständige Beitragsansprüche nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 Satz 3 SGB IV, § 76 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 SGB IV gelten entsprechend.
 9. Geltendmachung von nicht rechtzeitig erfüllten Beitragsansprüchen einschließlich der Vollstreckung von Geldforderungen.
 10. Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge. Die Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs mit Ansprüchen anderer Leistungsträger ist ausgeschlossen.
 11. Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach Maßgabe des § 4.
 12. Die Beauftragte verwaltet die Forderungen und Zahlungsvorgänge für jeden Zahlungspflichtigen im Sinne des § 27 SRVwV – Beitragsbuch der Unfallversicherungsträger.
- (4) Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. stellt der Beauftragten eine von ihm erstellte und geführte PLZ-Datei zur Bestimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers in einem dieser Vereinbarung als Bestandteil beigefügten Verfahrensbeschreibung abgestimmten Dateiformat zur Verfügung.
- (5) Andere als die in Absatz 3 genannten Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 3

Ausführung des Auftrags, Haftung

- (1) Bei der Erledigung der Geschäftsvorfälle nach § 2 Abs. 3 handelt die Beauftragte im Namen der Auftraggeber. Durch den Auftrag werden die Auftraggeber nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Betroffenen entbunden. Die Auftraggeber sind berechtigt, die Beauftragte an ihre gemeinsame Auffassung zu binden.
- (2) Die Wahrnehmung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses übernommenen Aufgaben wird in die Prüftätigkeit der bei der Beauftragten eingerichteten Innenrevision in gleicher Weise wie die eigenen Aufgaben einbe-

zogen. Unbeschadet dessen sind die Auftraggeber berechtigt, die Ausführung des Auftrages jederzeit zu prüfen.

(3) Die Beauftragte haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Auftraggebern für aus der unsachgemäßen Ausführung des Auftrages entstehenden Schäden (insbesondere Beitragsausfälle).

§ 4

Widerspruchsverfahren

Wird gegen die Entscheidung der Beauftragten Widerspruch erhoben, prüft die Beauftragte, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Hilft die Beauftragte dem Widerspruch nicht ab, erlässt den Widerspruchsbescheid die für die Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

§ 5

Anzeige der Auftragserteilung

Die Auftraggeber zeigen die Auftragserteilung ihren Aufsichtsbehörden an und unterrichten ihre jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz über die im Auftrag vorzunehmende Datenverarbeitung. Die Beauftragte zeigt den Auftrag ihrer Aufsichtsbehörde an.

§ 6

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Beauftragte verpflichtet sich, die im SGB I, SGB VII und SGB X enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der in der Anlage zu § 78a SGB X genannten Anforderung obliegt der Beauftragten.

§ 7

Weiterleitung der Beitragszahlungen

(1) Alle im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung zur gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Zahlungen an die Beauftragte stehen den Auftraggebern zu. Die einem Unfallversicherungsträger zustehenden Beträge werden dem jeweiligen in der **Anlage** aufgeführten Konto überwiesen.

Anlage

(2) Die Beauftragte überweist die vereinnahmten Beträge entsprechend § 28k Satz 1 SGB IV unter dem Stichwort „Haushaltsscheck“.

(3) Nicht eingezogene Beträge werden mit laufenden Zahlungen verrechnet bzw. der Beauftragten rückerstattet. Gleiches gilt für nach § 2 Abs. 3 Nr. 10 erstattete Beträge.

§ 8

Verwaltungskostenersatz

(1) Die Beauftragte erhält von den Auftraggebern für jedes geringfügige Beschäftigungsverhältnis, das im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldet worden ist, einen pauschalen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe 2,80 EUR. Maßgebend ist die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, für die durchschnittlich am 15. Januar und 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres Beiträge im Haushaltsscheckverfahren eingezogen wurden.

Die Beauftragte ermittelt die Höhe des zu zahlenden Verwaltungskostenersatzes und setzt diesen von den weiterzuleitenden Beträgen ab. Sie teilt den Auftraggebern die für die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes maßgebliche Zahl nach Absatz 1 mit. Der jährli-

che Verwaltungskostenersatz wird am 15. Januar des Folgejahres fällig.

(3) Im Falle einer Neufestsetzung des Beitragssatzes nach § 185 Abs. 4 Satz 5 SGB VII wird der pauschale jährliche Verwaltungskostenersatz nach Absatz 1 überprüft.

§ 9

Verfahrensbeschreibung Datenverarbeitung

Die dieser Vereinbarung als Bestandteil beigelegte Verfahrensbeschreibung kann einvernehmlich durch die beteiligten DV-Abteilungen geändert werden.

§ 10

Bekanntgabe

Die Auftraggeber werden diese Vereinbarung in der für ihre amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise unverzüglich nach der beiderseitigen Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt machen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die Verfahrensbeschreibung zum Melde- und Vergütungsverfahren zur Unfallversicherung vom 04.09.2003 ihre Gültigkeit.

§ 12

Übergang des Beitragseinzugs

Die bei den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich bereits angemeldeten Arbeitgeber werden durch die Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt, dass der Einzug des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV (Haushaltsscheck) gemeldet worden sind, ab dem Kalenderjahr 2006 durch die Beauftragte erfolgt.

§ 13

Kündigung

Für die Kündigung gilt § 92 SGB X. Die Kündigung kann nur durch den Bundesverband der Unfallkassen e. V. einheitlich für alle Unfallversicherungsträger und durch die Bundesknappschaft ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Kalendermonate zum Ende eines Beitragsjahres.

München, den 24. August 2005

Bundesverband der Unfallkassen e.V.

Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer

Bochum, den 24. August 2005

Der Vorstand der Bundesknappschaft
Der Geschäftsführer

Fritz Kollorz

Anlage 1

Verfahrensbeschreibung Datenverarbeitung
zur Verwaltungsvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern in kommunalen Bereich
und der Bundesknappschaft zum Haushaltsscheckverfahren
gültig ab 1. Januar 2006

1. Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von An- und Abmeldungen nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung

1.1. Vorlaufsatz¹

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001–004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005–009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: HHSUV = Meldungen der Bundesknappschaft an die Unfallversicherung
010–024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) 98000006
025–039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040–047	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048–053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 – 999999
054–103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104–105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

1.2. Meldedatensatz¹

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001–004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes DSUV
005–009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: HHSUV = Meldungen der Bundesknappschaft an die Unfallversicherung
010–024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) 98000006
025–039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040–047	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048–062	015	an	M	BBNR- BESCHÄFTIGUNGS- BETRIEB BBNRBB	Betriebsnummer des Privathaushaltes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
063–092	030	an	M	BETRIEBSNAME TEIL 1 BNA1	Name des Geschäftsbetriebes gem. Betriebsstätten- datei der Bundesagentur für Arbeit
093–122	030	an	k	BETRIEBSNAME TEIL 2 BNA2	s. o.

¹Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

1.2. Meldedatensatz¹

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
123–152	030	an	k	BETRIEBSNAME TEIL 3 BNA3	s. o.
153–182	030	an	k	STRASSE BSTR	Anschrift des Beschäftigungsbetriebes gem. Betriebsstatendatei der Bundesagentur für Arbeit
183–187	005	an	M	POSTLEITZAHL BPLZ	s. o.
188–222	035	an	M	ORT BOT	s. o.
223–224	002	n	M	MELDEGRUND GD	10 – Anmeldung 20 – Änderung der Beschäftigtenzahl 30 – Abmeldung des letzten Beschäftigten
225–232	008	n	M	ÄNDERUNGSDATUM AENDDT	Datum des Eintritts der Änderung (z.B. Beschäftigungsaufnahme oder Abmeldung) jhjmmmtt
233–235	003	n	M	BESCHÄFTIGTEN- ZAHL ANZBS	dreistellig mit führenden Nullen; bei GD 30 nur „000“
236–237	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Meldesatzes 01

1.3. Nachlaufsatz¹

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001–004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005–009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: HHSUV = <i>Meldungen der Bundesknappschaft an die Unfallversicherung</i>
010–024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) 98000006
025–039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040–047	008	n	M	DATUM- ERSTEL- LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048–053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 – 999999
054–061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062–063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

2. Art der Datenübermittlung für Meldedaten

Für die Datenübermittlung haben wir Datenfernübertragung auf Basis des E-Mail-Verfahrens vereinbart. Es gelten die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Meldefristen

Die Meldefristen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV). Die Meldungen zur Unfallversicherung werden monatlich unmittelbar nach der Erstellung der Meldungen zur Rentenversicherung erzeugt und weitergeleitet.

4. Bestandsmeldung zum 1.1.2006

Anlässlich des Verfahrensstarts zum 1.1.2006 werden einmalig Anmeldungen für alle betroffenen Privathaushalte erstellt und den zuständigen UV-Trägern nach dem unter Textziffer 1 beschriebenen Verfahren übermittelt.

5. Zuordnungsdatei der UV-Träger nach § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung

Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. erstellt und pflegt eine Zuordnungsdatei zur Ermittlung des zuständigen UV-Trägers und eine Adressdatei der UV-Träger.

Bei Änderungen mindestens eines Eintrags in einer dieser Dateien, ist unverzüglich die betroffene Gesamtdatei neu zu übermitteln. Die unverschlüsselte Übermittlung kann via E-Mail oder Datenträger erfolgen.

5.1. Aufbau der Zuordnungsdatei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001–004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes DSZU
005–009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: HHSZU = <i>Meldungen des zuständigen UV-Trägers an die Bundesknappschaft</i>
010–024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025–039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) 98000006
040–047	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048–052	005	an	M	POSTLEITZAHL <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebssitzes
053–082	030	an	k	SONDERORT <i>SOT</i>	Ortsangabe bei Sonderzuständigkeiten; sonst leer
083–085	003	n	M	UV-TRÄGERNUM- MER UVTRNR	Nummer des zuständigen UV-Trägers
086–087	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Datensatzes 01

5.2. Aufbau der Adressdatei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001–004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes DSAN
005–009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: HHSZU = <i>Meldungen des zuständigen UV-Trägers an die Bundesknappschaft</i>
010–024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025–039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) 98000006
040–047	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048–050	003	n	M	UV-TRÄGERNUM- MER <i>UVTRNR</i>	Nummer des zuständigen UV-Trägers
051–085	035	an	M	NAME DES UV-TRÄ- GERS <i>NAUVTR</i>	z.B. Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
086–115	030	an	k	STRASSE STR	Anschrift des Trägers
116–120	005	an	M	PLZ PLZ	s.o.
121–150	030	an	M	ORT ORT	s.o.
151–180	030	an	k	TELEFONNUMMER TELNRUV	Rufnummer des Trägers (ggf. Servicenummer) für den Kontakt zum Versicherten
181–210	030	an	k	FAXNUMMER DES UV-TRÄGERS FAXUV	Faxnummer des Trägers (ggf. Servicenummer) für den Kontakt zum Versicherten
211–240	030	an	k	MAILADRESSE DES UV-TRÄGERS MAILUV	Mailadresse des Trägers für den Kontakt zum Versicherten

5.2. Aufbau der Adressdatei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
241–255	015	an	M	BBNR-UV-TRÄGER BBNRTR	Betriebsnummer des UV-Trägers
256–285	030	an	m	ANSPRECHPARTNER ANSPRTEC	Ansprechpartner bei technischen Problemen (z.B. Datenaustausch)
286–315	030	an	m	TELEFON AN- SPRECHPARTNER TELANTEC	Rufnummer des technischen Ansprechpartners
316–317	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Datensatzes 01

5.3. Behandlung nicht zugeordneter Betriebe

Sofern sich aus den Tabellen zu den Textziffern 5.1 und 5.2 in Einzelfällen keine eindeutige Zuordnung eines Privathaushaltes zu einem UV-Träger ergibt, werden Datensätze und Zahlungen an den Bundesverband der Unfallkassen e.V. übermittelt. Dieser ist alsdann verpflichtet, Meldungen und Gelder dem zuständigen Träger zuzuordnen und an diesen weiterzuleiten.

Das Ergebnis der Ermittlungen ist in die Zuordnungsdatei nach Textziffer 5.1 zu übernehmen und die Dateien der Bundesknappschaft zu übersenden.

Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. ist in der Adressdatei nach Textziffer 5.2 unter der fiktiven Trägernummer „999“ zu führen.

Anlage**Adressverzeichnis der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich****Baden-Württemberg**

Unfallkasse Baden-Württemberg
 Augsburgs Straße 700, 70329 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 9321-0
 Fax: 0711 / 9321-500
 E-Mail: info@uk-bw.de
 Internet: www.uk-bw.de

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
 Ungererstraße 71, 80805 München
 Telefon: 089 / 36093-0
 Fax: 089 / 36093-135
 E-Mail: post@bayerguvv.de
 Internet: www.bayerguvv.de

Unfallkasse München

Müllerstraße 3, 80469 München
 Telefon: 089 / 233-26336
 Fax: 089 / 233-27578
 E-Mail: info@unfallkasse-muenchen.de
 Internet: www.unfallkasse-muenchen.de

Berlin

Unfallkasse Berlin
 Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin
 Telefon: 030 / 76 24-0
 Fax: 030 / 76 24-109
 E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
 Internet: www.unfallkasse-berlin.de

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg
 Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt
 Telefon: 0335 / 5216-0
 Fax: 0335 / 547339
 E-Mail: info@ukbb.de
 Internet: www.ukbb.de

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
 Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen
 Telefon: 0421 / 35012-0
 Fax: 0421 / 35012-14
 E-Mail: office@unfallkasse.bremen.de
 Internet: www.unfallkasse.bremen.de

Hamburg

Landesunfallkasse Hamburg
 Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
 Telefon: 040 / 27153-0
 Fax: 040 / 27069-87
 E-Mail: info@luk-hamburg.de
 Internet: www.luk-hamburg.de

Hessen

Unfallkasse Hessen
 Opernplatz 14, 60313 Frankfurt
 Telefon: 069 / 29972-0
 Fax: 069 / 29972-904
 E-Mail: ukh@ukh.de
 Internet: www.ukh.de

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
 Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 / 5181-0
 Fax: 0385 / 5181-111

Niedersachsen**Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**

Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig
 Telefon: 0531 / 27374-0
 Fax: 0531 / 27374-30
 E-Mail: info@guv-braunschweig.de
 Internet: www.guv-braunschweig.de

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
 Telefon: 0511 / 8707-0
 Fax: 0511 / 8707-188
 E-Mail: info@guvh.de
 Internet: www.guvh.de

Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg
 Telefon: 0441 / 779090
 Fax: 0441 / 779095-0
 E-Mail: info@guv-oldenburg.de
 Internet: www.guv-oldenburg.de

Nordrhein-Westfalen**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf
 Telefon: 0211 / 2808-0
 Fax: 0211 / 2980-54
 E-Mail: info@rguvv.de
 Internet: www.rguv.de

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156, 48159 Münster
 Telefon: 0251 / 2102-0
 Fax: 0251 / 2102-270
 E-Mail: info@guvv-wl.de
 Internet: www.guvv-wl.de

Rheinland-Pfalz**Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
 Telefon: 02632 / 960-0
 Fax: 02632 / 960-100
 E-Mail: info@ukrlp.de
 Internet: www.ukrlp.de

Saarland**Unfallkasse Saarland**

Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken
 Telefon: 06897 / 9733-0
 Fax: 06897 / 9733-37
 E-Mail: service@uks.de
 Internet: www.uks.de

Sachsen**Unfallkasse Sachsen**

Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen
 Telefon: 03521 / 724-0
 Fax: 03521 / 724-222
 E-Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
 Internet: www.unfallkassesachsen.com

Sachsen-Anhalt**Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

Käspersstraße 31, 39261 Zerbst
 Telefon: 03923 / 751-0
 Fax: 03923 / 751-333
 E-Mail: mitteilungen@uksa.de
 Internet: www.uksa.de

Schleswig-Holstein**Unfallkasse Schleswig-Holstein**

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Telefon: 0431 / 6407-0

Fax: 0431 / 6407-550

E-Mail: info@uksh.deInternet: www.uksh.de**Thüringen****Unfallkasse Thüringen**

Humboldtstr. 111, 99867 Gotha

Telefon: 03621 / 777-0

Fax: 03621 / 777-111

E-Mail: info@ukt.deInternet: www.ukt.de

Anlage

Haushaltsscheckverfahren – Vereinbarung mit der BKN zum Beitragseinzug

UV-Träger	Bank	BLZ	Konto-Nr.	IK Nr.
UK Baden-Württemberg	Landesbank Baden-Württemberg	600 501 01	2 01 94 91	120891838
Bayerischer GUVV	Bayerische Landesbank	700 500 00	11 02 41 20	120991737
UK Berlin	Berliner Bank	100 200 00	80 90 05 00 00	121191913
UK Brandenburg	Sparkasse Oder-Spree	170 550 50	35 00 11 60 93	121290003
Braunschweigischer GUV	Volksbank Braunschweig	270 900 77	60 10 36 00 00	120391742
UK Bremen	Sparkasse Bremen	290 501 01	1 09 10 65	120491754
LUK Hamburg	Hypo-Vereinsbank	200 300 00	25 22 82 97	120291934
GUUVV Hannover	Nord LB Hannover	250 500 00	1 01 35 00 07	120391764
UK Hessen	Nassauische Sparkasse	510 500 15	01 40 18 50 00	120692198
UK Mecklenburg-Vorpommern	Sparkasse Schwerin	140 514 62	00 30 00 04 95	121390015
UK München	Stadtsparkasse München	701 500 00	5 88 18	120991908
GUUVV Oldenburg	LzO Oldenburg	280 501 00	0 12 41 01 30	120391786
Rheinischer GUVV	WestLB Düsseldorf	300 500 00	4 45 83 11	120591802
UK Rheinland-Pfalz	Kreissparkasse Mayen	576 500 10	0 20 00 57 32	120791791
UK Saarland	Sparkasse Saarbrücken	590 501 01	1 58 50 09	121091843
UK Sachsen	Hypo-Vereinsbank	850 200 86	24 80 10 69 06	121490118
UK Sachsen-Anhalt	SEB Magdeburg	810 101 11	13 50 69 53 00	121590039
UK Schleswig-Holstein	Sparkasse Kiel	210 501 70	00 91 02 90 25	120191819
UK Thüringen	Kreissparkasse Gotha	620 520 20	7 50 10 06 30	121690074
GUUVV Westfalen-Lippe	WestLB	400 500 00	6 44 28	120591824

Anlage

Protokollerklärung

Anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung zum gemeinsamen Beitragseinzug erklären die Bundesknappschaft und der Bundesverband der Unfallkassen:

„Ziel der Vereinbarung ist die Vereinfachung des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung für private Haushalte. Dabei soll zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die zuständigen Unfallversicherungsträger vermieden werden.

Differenzen zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung sollen auf Arbeitsebene beigelegt werden. Sofern dies nicht gelingt, entscheidet der Vorstand bzw. die Geschäftsführung.

Die Vertragsparteien werden notwendig erscheinende Anpassungen der Vereinbarung wohlwollend prüfen. Dies schließt die Überprüfung der Angemessenheit des Verwaltungskostenersatzes ein.“

München, 24.08.2005

Bundesverband der Unfallkassen e.V.

Der Geschäftsführer

gez.

Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer

Bochum, 24.08.2005

Der Vorstand der Bundesknappschaft

gez.

Fritz Kollorz

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 12.6.2006

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für 2004 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 für das Land Nordrhein-Westfalen.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 02.12.2005:

„Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2004 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR fest und beschließt einstimmig, den Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 1.695,50 EUR durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.“

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 23.03.2006:

„Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR 2004:

In Ergänzung des Beschlusses vom 2.12.2005 erteilt der Verwaltungsrat dem Vorstand einstimmig Entlastung.“

Folgender Bestätigungsvermerk wurde vom Abschlussprüfer Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Rumpf-Geschäftsjahr vom 28. September bis 31. Dezember 2004 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. 7. 2006 bis einschließlich 27. 7. 2006 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen, im Zimmer L 11 zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2004 und Lagebericht wird hiermit gemäß des § 27 (3) S.1 KUV ortsüblich bekannt gemacht.

Essen, den 12. Juni 2006

gez. Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

– MBl. NRW. 2006 S. 382

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569